



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 29

Mittwoch 10. Juli

2019

### Inhaltsverzeichnis:

26. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen	Jahresabschluss 2013 der Stadt Neuburg an der Donau
45. Sitzung des Kreistages	Jahresabschluss 2014 der Stadt Neuburg an der Donau
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	Jahresabschluss 2015 der Stadt Neuburg an der Donau
Jahresabschluss 2012 der Stadt Neuburg an der Donau	Jahresabschluss 2016 der Stadt Neuburg an der Donau
	Jahresabschluss 2017 der Stadt Neuburg an der Donau

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 26. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 26. Sitzung des Werkausschusses findet am

**Donnerstag, 18.07.2019, um 17:00 Uhr**

im Besprechungsraum 161 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen 1. Stock, in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tageordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Bericht der Werkleitung über das erste Halbjahr 2019; Sachstandsbericht (Referent: Frau Kraus)
2. Verschiedenes und Anfragen

##### In nichtöffentlicher Sitzung:

3. Hoheitliche Abfallwirtschaft – Vergabe
4. Hoheitliche Abfallwirtschaft – Vergabe
5. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 5.7.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

### 45. Sitzung des Kreistages

die 45. Sitzung des Kreistages findet am

**Donnerstag, 25.07.2019, um 16:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt. Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Im Anschluss der Sitzung gegen 18:00 Uhr findet die Eröffnung der Ausstellung

*„Fokus auf ein Tabu-Thema: Gewalt vorbeugen  
Praxistipps für den Pflegealltag“*

im Restaurant / Foyer des Geriatriezentrums Neuburg statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Im Falle Ihrer Verhinderung verständigen Sie bitte rechtzeitig das Landratsamt (Johannes Straßer, Telefon: 08431 57- 439, E-Mail: [sitzungsdienst@lra-nd-sob.de](mailto:sitzungsdienst@lra-nd-sob.de)).

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Antrag des Seniorenrates Neuburg-Schrobenhausen: Verabschiedung einer Petition an den Deutschen Bundestag; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Kutz)
2. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Schopf)
3. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Schopf)
4. Klinik-Service-SOB GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Schopf)
5. Klinik-Service-SOB GmbH: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Schopf)
6. Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Schopf)
7. Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Schopf)

8. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH / Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Roth)
  9. Klinik-Service-SOB GmbH: Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Roth)
  10. PFC am Flugplatz Neuburg-Zell: Sachstandsbericht (Referent: Herr Dick)
  11. Neubau Paul-Winter-Schule: Sachstandsbericht (Referent: Herr Knöferl)
  12. Verschiedenes und Anfragen
- In nichtöffentlicher Sitzung:
13. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 3.07.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

---

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Umbau einer Sohlrampe in eine Sohlgleite als Raugerinne mit Beckenstruktur und Störsteinen an der Paar bei Fl.km 47,1 – 47,2 durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt plant im Auftrag des Freistaates Bayern an der Paar bei Fl.km 47,1 bis 47,2 in der Gemarkung Diepoltshofen, Gemeinde Waidhofen, zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit den Umbau einer derzeit nur eingeschränkt biologisch durchgängigen Sohlrampe in eine Sohlgleite als Raugerinne mit Beckenstruktur und Störsteinen. Die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit ist ein wichtiges Ziel der Gewässerentwicklung und für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes an der Paar gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie von entscheidender Bedeutung.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass der betroffene Abschnitt der Paar im FHH-Gebiet „Paar und Ecknach“ i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) liegt.

Des Weiteren befindet sich der Abschnitt im Landschafts-

schutzgebiet „Schutz der Paarauen im Gebiet der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Mühlried und der Gemeinde Waidhofen“ (§ 23 BNatSchG).

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich ist amtlich als Biotop kartiert und untersteht dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und Art. 16 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG).

Zudem liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Paar.

Damit liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.7 und 2.3.8 zum UVPG vor. Dementsprechend muss der beantragte Umbau der Sohlrampe in eine Sohlgleite an der Paar im Folgenden in einer zweiten Stufe auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeiten oder Schutzziele der vier o. g. Gebiete betreffen, geprüft werden (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Im Rahmen dieser Prüfung der zweiten Stufe wurden zunächst die **Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG** geprüft:

#### **1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Das Vorhaben sieht an der Paar (Fl.km 47,1 bis 47,2) den Umbau einer steilen derzeit nur eingeschränkt biologisch durchgängigen Sohlrampe in eine Sohlgleite als Raugerinne mit Beckenstruktur und Störsteinen vor. Fachliche Grundlage des ökologischen Ausbaus ist der Gewässerentwicklungsplan Paar (2005).

Das geplante Raugerinne mit einer Gesamtlänge von etwa 140 m beginnt ca. 50 m unterhalb und endet ca. 90 m oberhalb der bestehenden Sohlrampe. Der Rampenkörper weist bei einem zu überwindenden Höhenunterschied von 1,70 m ein Gefälle von 1,2 % auf. Der betonierete Sohlabsturz wird komplett beseitigt.

Dieser Umbau in ein gewässerbreites und flaches Raugerinne in Riegelbauweise gewährleistet einen optimalen Fischaufstieg sowie eine hohe Struktur- und Strömungsvielfalt und stellt lediglich eine kurzstreckige Maßnahme dar, die als solche vernachlässigbar ist.

#### **2 Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben ist nicht gegeben.

#### **3 Nutzung natürlicher Ressourcen**

entfällt

#### **4 Abfallerzeugung**

entfällt

#### **5 Umweltverschmutzung und Belästigung**

Während der Bauphase sind geringfügige temporäre Staub- und Lärmemissionen zu erwarten.

#### **6 Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen**

Es liegen keine besonderen Unfallrisiken vor. Es werden keine gefährlichen bzw. wassergefährdenden Stoffe transportiert oder gelagert.

#### **7 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Während der Bauphase kann es vorübergehend zu geringfügigen Lärmemissionen kommen.

**Bei der Prüfung der Merkmale des Punktes 1 der Anlage 3 zum UVPG wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen des vorliegenden Vorhabens festgestellt.**

Anschließend wurde der **Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG** genauer betrachtet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

### 1 Nutzungskriterien

Die Paar ist ein Gewässer erster Ordnung und stellt sich im Projektgebiet als ein in weiten Teilen frei fließendes und strukturreiches Gewässer dar.

### 2 Qualitätskriterien

Die Paar zwischen Hörzhausen und Reichertshofen ist einer der ökologischen wertvollsten Flussabschnitte im gesamten oberbayerischen Tertiärhügelland. Flussregulierungen blieben an der Paar in der Vergangenheit auf Teilbereiche beschränkt. Der über weite Strecken frei fließende Flusslauf weist eine hohe Strukturvielfalt mit kiesig-sandigem Sohlsubstrat auf. Die Auen werden regelmäßig überschwemmt und überwiegend als Grünland genutzt. Aufgrund des hohen Anteils an auetypischen Lebensräumen beherbergt das Paar eine Vielzahl heute seltener Tier- und Pflanzenarten.

Von dem Umbau der Sohlrampe gehen keine negativen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aus. Im direkten Wirkraum sind keine entsprechenden Arten anzutreffen.

Die oberstrom kartierte Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch für den Biber (*Castor fiber*) können negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da er etwaige Störungen während der Bauzeit durch seine artenspezifische Mobilität ohne Schwierigkeiten umgehen kann. Die Groppe (*Cottus gobio*) wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die Baumaßnahmen außerhalb der Laichzeit von März bis Mitte Mai stattfinden werden.

Darüber hinaus wird der gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) streng geschützte Eisvogel (*Alcedo atthis*) von dem Umbau der steilen Rampe mit Rückstauwirkung in ein flaches Baugerinne mit hoher Fließdynamik und ausgeprägter Strukturbildung profitieren.

### 3 Schutzkriterien

#### 3.1 Festgesetzes Überschwemmungsgebiet der Paar

Das Projektgebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Paar. Eine Veränderung der Hochwassersituation durch die Renaturierungsmaßnahme sowie negative Beeinträchtigungen für anliegende Grundstücksflächen und Grundeigentümer können ausgeschlossen werden.

#### 3.2 FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“

Das Projektgebiet liegt im FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“. Die Paar ist in diesem Bereich als FFH-Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) kartiert. In der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des Managementplanes wird die **Durchgängigkeit der Gewässer** gefordert. Der Ufergehölzsaum ist

dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden) zugeordnet.

Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiete) das europäische Naturschutzprojekt „NATURA 2000“, das Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem Länder übergreifenden Biotopverbundnetz schützen und damit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten soll.

Im Bereich der Umbaustrecke ist der FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden“ nur sehr schmal und lückig ausgebildet. Im Zuge des Umbaus der steilen Sohlrampe in ein fischpassierbares Raugerinne müssen zwei Schwarz-Erlen, zwei Bruchweiden mittleren Alters und einige Sträucher gerodet werden. Die Steinriegel im Raugerinne werden so angeordnet, dass möglichst wenige Ufergehölze beseitigt werden müssen (Minimierungsmaßnahme). Als Ersatz für die zu rodenden Gehölze werden direkt am Ufer entlang des neuen Raugerinnes 20 Schwarz-Erlen gepflanzt.

Der oberhalb des Projektgebietes als FFH-Lebensraumtyp 3260/91E0 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ kartierte Bereich wird vom Ausbaurvorhaben nicht tangiert.

Von der geplanten Maßnahme gehen keine negativen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aus. Die oberstrom kartierte Grüne Keiljungfer ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Auch für den Biber können negative Beeinträchtigungen während der Bauzeit und danach ausgeschlossen werden. Störungen während der Bauzeit kann der mobile Biber ohne Probleme umgehen.

Der gemäß Vogelschutz-Richtlinie geschützte Eisvogel wird von dem Umbau der steilen Rampe mit Rückstauwirkung in ein flaches Raugerinne mit hoher Fließdynamik und Strukturbildung profitieren.

#### 3.3 Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Paarauen im Gebiet der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Mühlried und der Gemeinde Waidhofen“ und gesetzlich geschütztes Biotop

Das Projektgebiet liegt auch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Schutz der Paarauen im Gebiet der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Mühlried und der Gemeinde Waidhofen“. Es handelt sich zudem um ein gesetzlich geschütztes Biotopgebiet. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen kommt analog zu der oben ausgeführten Abwägung hinsichtlich der strengen rechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme zu einer Verbesserung des Lebensraums und seiner ökologischen Funktionen führen. Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen können daher aus naturschutzfachlicher Sicht Beeinträchtigungen des Schutz- und Biotopgebiets mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

**Nach der Prüfung des Standortes des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes der Paar, des FFH-Gebiets sowie des Landschaftsschutz- und Biotopgebiets im Bereich des Vorhabens betreffen, ausgeschlossen werden.**

Schließlich wurde noch **Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG** geprüft.

# 1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

## 1.1 Räumlicher Wirkungsbereich

### 1.1.1 Boden

Die Baustellenzufahrt erfolgt über das gemeindeeigene Wegegrundstück Fl.Nr. 344/2 der Gemarkung Diepoltshofen. Die Bauarbeiten werden mit dem Kettenbagger vom westlichen Ufer auf Grundstücken des Freistaates Bayern (Fl.Nr. 343/2 und 343/10 der Gemarkung Diepoltshofen) durchgeführt. Die Beanspruchung der Grundstücke mit der Fl.Nr. 343/6 und 345 der Gemarkung Diepoltshofen während der Bauzeit als Arbeitsraum und Lagerfläche ist mit dem Grundeigentümer und Pächter bereits abgesprochen.

Der schmale Uferstreifen ist punktuell mit standorttypischen Baum- und Straucharten und einer durchgehenden nitrophilen Kraut-Grasflur bewachsen. Um die Bauarbeiten mit dem Kettenbagger durchführen zu können, müssen am linken Ufer insgesamt zwei Schwarz-Erlen, zwei Baumweiden und einige Sträucher entfernt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung einiger Ufergehölze werden am Ufer entlang des künftigen Raugerinnnes 20 Schwarz-Erlen und 10 Silberweiden gepflanzt.

Ansonsten werden keine weiteren Schutzgüter negativ beeinträchtigt. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden ist vorhanden, der aufgrund des eher geringen Umfangs jedoch als nicht erheblich einzustufen ist und durch die Ersatzpflanzungen auch ausgeglichen wird.

### 1.1.2 Wasser

Das betonierete Absturzbauwerk wird in ein Raugerinne in Riegelbauweise umgebaut.

Der zu überwindende Höhenunterschied von 1,70 m wird über insgesamt ca. 10 Steinriegel aus großen Wasserbausteinen (120x) abgebaut. Darüber hinaus geben die Steinriegel dem Rampenkörper Stabilität, erhöhen den Fließwiderstand im Raugerinne und gewährleisten einen ausreichend tiefen Wanderkorridor. Die Steinriegel werden höhenmäßig so angeordnet, dass sie bei Niedrigwasser-Abflüssen durchströmt und erst bei höheren Abflüssen überströmt werden. Ggf. müssen die Steinriegel zur Anhebung auf eine Tragschicht aus Wasserbausteinen (20/40 cm) und Schrobben (56x) gesetzt werden.

Die Steinriegel sind jeweils mit mindestens zwei Hauptöffnungen versehen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit des Raugerinnnes werden oberstrom die beiden ersten und nach unterstrom jeder dritte Steinriegel mit Stahlpiloten gesichert. Mit dem oberen Steinriegel wird die Wasserspiegelhöhe am Absturz wieder aufgenommen. Damit bleiben die Grundwasserstände oberstrom zum Schutz der wertvollen Feuchtlebensräume in der Paaraue unverändert.

Der unterhalb des Staubauwerks entstandene Kolk wird mit Wasserbausteinen (20/40) und Schrobben (56x) aufgefüllt. Die Ufer des Raugerinnnes werden bis zur Böschungsschulter mit Wasserbausteinen (20/40 cm) gesichert. Am linken Ufer im Bereich der Sohlrampe mündet ein etwa 30 m langer Rohrdurchlass in die Paar. Der Durchlass entwässert ein ökologisch wertvolles Altgewässersystem der Paar. In Zusammenarbeit mit dem Kreisfischereiverein Schrobhausen e.V. soll im Zuge des Umbaus der Wasserspiegel im Mündungsbereich des Durchlasses zur Verbesserung der lateralen Quervernetzung etwas angehoben werden.

Das gewässerbreite und flache Raugerinne in Riegelbauweise gewährleistet einen optimalen Fischaufstieg und eine hohe Struktur- und Strömungsvielfalt.

### 1.1.3 Luft/Klima

Während der Bauphase kann es vorübergehend zu Staubemissionen kommen. Diese können allerdings als unerheblich eingestuft werden.

### 1.1.4 Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Durch den Absturzbau in ein flaches Raugerinne in Riegelbauweise wird die biologische Durchgängigkeit der Paar in diesem Abschnitt wieder hergestellt. Zudem entsteht ein strukturreicher Fließgewässerabschnitt. Vor allem für Fische, die durchwanderbare Fließgewässer benötigen, hat die Maßnahme einen positiven Charakter.

## 1.2 Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

Auswirkungen auf Ortslagen sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

## 2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter ist bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

## 3 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

- entfällt -

## 4 Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Der Eingriff in bestehende Gehölzstrukturen bleibt auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und wird nur in geringem Umfang notwendig sein. Die Steinriegel im Raugerinne werden dementsprechend angeordnet. Lediglich am linken Ufer müssen im Baubereich insgesamt zwei Schwarz-Erlen, zwei Baumweiden und einige Sträucher entfernt werden. Ausgleichsmaßnahmen sind in Form von standortgerechten und heimischen Gehölzpflanzungen bereits geplant. Für die Beseitigung der o. g. Ufergehölze werden 20 Schwarz-Erlen und 10 Silberweiden am Ufer entlang des künftigen Raugerinnnes gepflanzt. Insgesamt werden die Umbaumaßnahmen zu einer Verbesserung des Lebensraums und seiner ökologischen Funktionen führen.

## Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die ökologische Ausbaumaßnahme keine Schutzgüter negativ beeinträchtigt werden bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich ein paar Ufergehölze müssen zur Umsetzung der Maßnahme gerodet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Pflanzung von 20 Schwarz-Erlen und 10 Silberweiden in unmittelbarer Nähe zum Eingriff geplant.

Die Umbaumaßnahme führt vielmehr zu einer Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation der Paar. Durch den Umbau der nur eingeschränkt fischpassierbaren Sohlrampe in eine Sohlgleite als Raugerinne mit Beckenstruktur und Störsteinen in Riegelbauweise wird die biologische Durchgängigkeit der Paar in diesem Abschnitt wieder hergestellt. Zudem entsteht mit dem flachen Raugerinne in Riegelbauweise ein neuer strukturreicher Fließgewässerabschnitt.

Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

---

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277,

86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 08431 / 57 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>)

Neuburg a. d. Donau, 02.07.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick  
Regierungsrat

SG 32:  
SGL:

---

## **Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau** (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

### **Jahresabschluss 2012 der Stadt Neuburg an der Donau**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Neuburg a. d. Donau“ gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) beschlossen, wobei der Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau wird wie folgt festgestellt.

1. Bilanz zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 46.802.895,90 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft wurde am 31.10.2013 erteilt und lautet wie folgt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Neuburg a. d. Donau für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungsle-

gung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung,

dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sind trotz einer Verbesserung der Ergebnisse insbesondere im Versorgungsbereich von nachhaltigen Betriebsverlusten im Bäder- und Verkehrsbereich geprägt.

München, 31.10.2013

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsbericht einschließlich Lagebericht liegt gemäß §25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 15.07.2019 bis 23.07.2019

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau (Heinrichsheim Straße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau) öffentlich aus.

Neuburg a. d. Donau, 04.07.2019

Florian Frank  
Bereichsleiter Rechnungswesen

### **Jahresabschluss 2013 der Stadt Neuburg an der Donau**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Neuburg a. d. Donau“ gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) beschlossen, wobei der Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau wird wie folgt festgestellt.

1. Bilanz zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 49.719.795,83 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft wurde am 16.05.2014 erteilt und lautet wie folgt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Neuburg a. d. Donau für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sind trotz einer Verbesserung der Ergebnisse insbesondere im Versorgungsbereich von nachhaltigen Betriebsverlusten im Bäder- und Verkehrsbereich geprägt.

München, 16.05.2014

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsbericht einschließlich Lagebericht liegt gemäß §25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 15.07.2019 bis 23.07.2019

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau (Heinrichsheim Straße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau) öffentlich aus.

Neuburg a. d. Donau, 04.07.2019

Florian Frank  
Bereichsleiter Rechnungswesen

### **Jahresabschluss 2014 der Stadt Neuburg an der Donau**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Neuburg a. d. Donau“ gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) beschlossen, wobei der Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau wird wie folgt festgestellt.

1. Bilanz zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 55.466.220,82 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft wurde am 21.05.2015 erteilt und lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Neuburg a. d. Donau für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5

EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sind trotz einer Verbesserung der Ergebnisse insbesondere im Versorgungsbereich von nachhaltigen Betriebsverlusten im Bäder- und Verkehrsbereich geprägt.

München, 21.05.2015

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsbericht einschließlich Lagebericht liegt gemäß §25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 15.07.2019 bis 23.07.2019

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau (Heinrichsheim Straße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau) öffentlich aus.

Neuburg a. d. Donau, 04.07.2019

Florian Frank  
Bereichsleiter Rechnungswesen

### **Jahresabschluss 2015 der Stadt Neuburg an der Donau**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Neuburg a. d. Donau“ gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) beschlossen, wobei der Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau wird wie folgt festgestellt.

1. Bilanz zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 71.772.760,36 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft wurde am 08.06.2016 erteilt und lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Neuburg a. d. Donau für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erwei-

tert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild



von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sind von nachhaltigen Betriebsfehlbeträgen im Bäder- und Verkehrsbereich geprägt.

München, 08.06.2016

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsbericht einschließlich Lagebericht liegt gemäß §25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 15.07.2019 bis 23.07.2019

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau (Heinrichsheim Straße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau) öffentlich aus.

Neuburg a. d. Donau, 04.07.2019

Florian Frank  
Bereichsleiter Rechnungswesen

### **Jahresabschluss 2016 der Stadt Neuburg an der Donau**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Neuburg a. d. Donau“ gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) beschlossen, wobei der Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau wird wie folgt festgestellt.

1. Bilanz zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 76.823.152,27 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft wurde am 19.10.2017 erteilt und lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Neuburg a. d. Donau für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und

Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sind von nachhaltigen Betriebsfehlbeträgen im Bäder- und Verkehrsbereich geprägt.

München, 19.10.2017

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsbericht einschließlich Lagebericht liegt gemäß §25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 15.07.2019 bis 23.07.2019

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau (Heinrichsheim Straße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau) öffentlich aus.

Neuburg a. d. Donau, 04.07.2019

Florian Frank  
Bereichsleiter Rechnungswesen

### **Jahresabschluss 2017 der Stadt Neuburg an der Donau**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Neuburg a. d. Donau“ gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) beschlossen, wobei der Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau wird wie folgt festgestellt.

1. Bilanz zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 87.876.503,25 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft wurde am 18.10.2018 erteilt und lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Neuburg a. d. Donau für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht

sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass/0 Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sind von einer äußerst knappen Eigenkapitalausstattung, einer ange-

---

spannten Finanzlage und einer unzureichenden Ertragslage geprägt.

München, 18.10.2018

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsbericht einschließlich Lagebericht liegt gemäß §25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 15.07.2019 bis 23.07.2019

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 11:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau (Heinrichsheim Straße 2, 86633 Neuburg a. d. Donau) öffentlich aus.

Neuburg a. d. Donau, 04.07.2019

Florian Frank  
Bereichsleiter Rechnungswesen

